



ZISN 328/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien · Postfach 108

An das
 Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

GEMINTE GESETZENTWURF	
12. 09. 93	-GE/19-03
Datum: 12. OKT. 1993	
15. OKT. 1993	
Verteilt	

St. Ulrich

Ihre Zahl/Nachricht vom
601.999/32-V/5/93, 5.8.1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wiss 151/93/ProfDu/ES

Bitte Durchwahl beachten
 Tel 501 06/ 3215
 Fax 502 06/ 261

Datum
24.9.1993

Betreff **Änderung des Art 26 B-VG**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nimmt zum Entwurf einer Änderung des Art 26 B-VG wie folgt Stellung:

Die Bedeutung des vorliegenden Novellierungsvorhabens geht über ihren ursprünglichen wahlrechtlichen bzw kompetenzrechtlichen Charakter weit hinaus. Es ist ein gesellschaftliches Phänomen, daß die Mobilität und Lebensgewohnheiten großer Bevölkerungskreise dazu geführt haben, daß eine nicht geringe Anzahl von Personen jeweils mehr als einem gleichwertigen persönlichen "Lebenszentrum" verbunden sind - die Judikatur hat diesem Umstand bisher auch durch Anerkennung mehrerer "ordentlicher Wohnsitze" in solchen Fällen zum Ausdruck gebracht.

Mit der Einführung eines einzigen Hauptwohnsitzes für jedermann wird daher ein von der Lebensrealität abgehobener, fiktiver "Kunstbegriff" geschaffen, der in weiterer Folge über das Wahlrecht hinaus in die Rechtsentwicklung weiterer Rechtsbereiche (auch wirtschaftlicher Relevanz, wie Wohnrecht, Förderungsrecht, Abgabenrecht, Grundverkehrsrecht) einwirken wird. Der Hinweis unter Pkt 1 der Erläuterungen, daß dem Gesetzgeber eine Verwendung anderer Begriffe in solchen Fällen offenstehe, vermag die Unsicherheit über mögliche künftige Auswirkungen der Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" bzw künftige Rechtsentwicklungen in den angeführten und weiteren Rechtsbereichen nicht zu beseitigen.

Eine überzeugende Begründung für die rechtspolitische Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Regelung ist aus den Erläuterungen jedenfalls nicht zu entnehmen. Der Hinweis auf die getroffene Absprache zwischen dem Innenministerium und dem Gemeinde-

- 2 -

bzw Städtebund liefert jedenfalls keine hinreichende sachliche Erklärung. Im übrigen konnten bisher für den Bereich des Wählerevidenzrechtes auch ohne Verwendung des Begriffes "Hauptwohnsitz" wirksame Vorkehrungen gegen allfällige "Doppelwahlberechtigungen" ergriffen werden.

Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich daher dafür aus, den Begriff ordentlicher Wohnsitz im Art 26 Abs 2 B-VG (verbunden mit der Möglichkeit mehrerer ordentlicher Wohnsitze einer Person) beizubehalten und insb - also auch dann, wenn unseren Bedenken gegen die beabsichtigte Novellierung des Art 26 nicht Rechnung getragen würde - die Bestimmungen der Art 6 Abs 2 und Art 117 Abs 2 B-VG unverändert zu belassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

